

Schafen zum Ausbruche kommen. Ebenso ist derselben Behörde dann, wenn in einer noch ganz seuchenfreien Heerde die Impfung der Pocken (sogenannte Vorbaumungsimpfung) ausgeführt werden soll, von dem Besitzer der Heerde vorher Anzeige zu erstatten.

Die Verpflichtung zu ungesäumter Anzeige an die Ortspolizeibehörde liegt demnächst auch allen, mit der Ausübung der Thierheilkunde sich beschäftigenden Personen ob, sobald sie innerhalb ihrer Berufspraxis vom Ausbruche der Pockenkrankheit unter einem Schafviehbestande Kenntniß erhalten oder zur Durchführung der Impfung berufen werden.

§ 2. Auf die im § 1 gedachten Anzeigen hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß des Schafviehbestands in den betreffenden Gehöften aufnehmen und, soweit es zur Constatirung der Krankheit noch nöthig ist, eine Untersuchung der kranken Thiere durch den Bezirksthierarzt vornehmen zu lassen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde hat ferner unverweilt dafür zu sorgen, daß sowohl in dem betreffenden Orte selbst, als in den mit ihren Fluren unmittelbar an denselben angrenzenden Ortschaften alle Besitzer von Schafen von dem Ausbruche der Pockenkrankheit, beziehendlich von der beabsichtigten oder bereits vorgenommenen Impfung in Kenntniß gesetzt und daß zur Verhütung des Durchtriebs von Schafen durch denjenigen Ort, in dem die Seuche ausgebrochen oder die Impfung vorgenommen worden ist, an der Flurgrenze desselben auf den öffentlichen Wegen Warnungstafeln mit der Aufschrift:

„Schafpocken“
„Verbotener Weg für Schafe“

aufgestellt werden.

Erforderlichen Falles ist dieserhalb auch noch eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen und diese in den Nachbarorten in den für derartige Bekanntmachungen bestimmten Localitäten auszuhängen oder sonst zu verbreiten.

§ 4. Der Durchtrieb von Schafen durch solche Orte, beziehendlich Fluren, an deren Grenzen die im § 3 gedachten Warnungstafeln aufgestellt sind, ist, so lange die letzteren stehen, verboten.

§ 5. Aus einer pockenkranken oder geimpften Heerde dürfen Schafe so lange, bis der Bezirksthierarzt die Krankheit für völlig erloschen und jede Ansteckungsgefahr für beseitigt erklärt hat, aus dem betreffenden Gehöfte nicht fortgeschafft werden. — Vergl. jedoch § 8. —

§ 6. Kommen in einer Treibheerde pockenkrankte Schafe vor, so ist die gesammte Heerde anzuhalten und auf Kosten des Besitzers so lange sicher unterzubringen, bis die Krankheit erloschen ist und der Weitertrieb ohne Gefahr gestattet werden kann.

Die Statthastigkeit des Weitertriebs hängt von der Erklärung des Bezirksthierarztes ab.